

11A



Rs. 72
1.



A. 178

EDICT
 Wegen des
SUMMARISSIMI
POSSESSORII,
 Und
Wie die Streitigkeiten wegen der
POSSESSION
 Kurs auszumachen.

Er **Friedrich Wilhelm** von
 Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf
 zu Brandenburg des heiligen Röm. Reichs Erz-Cammerer
 und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Val-
 lengin, in Geldern / zu Magdeburg / Elbe / Gütlich / Berge / Steutin Pom-
 mern der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu
 Grotten Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden/
 Gamin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörs / Graf zu Hohenze-
 lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/
 Schwerin / Böhren und Lehrdam / Marquis zu der Vohre und Blisingen/
 Herr zu Ravensstein / der Lande Rosock / Stargard / Lauenburg / Bütow/
 Arlay und Breda ic. ic. ic.

Hun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir höchst miß-
 fällig vernehmen / daß / da das Summarissimum Possessorium, so zum Ruhstande des
 Landes / und jeden bey dem Saingen wieder unbillige Gewalt und Verinträchtigung zu
 schaden / und ohneculle Umschweiffe ausgemachet werden sollte / solches bisher in
 nicht geringe Wendungen gezogen / mit dem Ordinario officio confundiret und die des-
 halb entstehende Procelle, so doch zur Haupt-Sache nur den Weg bahnen müssen / ihre
 Eigenschafft fast verlohren / und in offenkundigen Mißbrauch verfallen / auch da das Ordina-
 rium Possessorium oder petitorium wohl in den Acten satzsam instruiret gewesen / doch
 aus einer eiteln Formalität solches bey Etliche abgesetzt / aus einem Procelle gweent gemacht
 und die Parteien in große Kosten und unendliche Verwirrung abgesetzt worden; Daß Wir
 dannerhero um diesem Untusen vorzukommen / in Gnaden resolviret / daß der Procellus
 Summarissimi Possessorii hinführo in gewisse Schranken gefasset und alle unziemende
 Umschweiffe verpöndet werden sollen.

11

Erren



Siehe demnach / ordnen und befehlen Wir hiermit / das

1. Das Summariissimum anderer gestalt in hi statt finden solle / als wann über des Possessionis Praesentanea vel quali die Fraac ist / ein Theil über beschene oder angebore hete Turbationes plaget / darwider gerichtliche Manuocentz suchet / die Sache auch so beschaffen / das Periculum armorum oder andere gefährliche Weiterungen / oder gar ein unwiderbringlicher Schade zu besorgen.

2. Wann nun jemand vermeinet solches gestalt zu Anstellung des Summariissimi befügt zu seyn / auch die obstehende Requisite einiger massen bescheneiget und glaublich machet; So sollen darauf so forth Mandata de non turbando, auch beschaffenen Umständen nach / de restituendo pure, oder Salvo Jure ertheilet werden / nebst eventualr Anberahmung eines Terminj zum Verhör in welchem der Implorat partitionem docere und erhebliche Ursachen / warum er zu patiren nicht schuldig / anführen und so gleich solche Urtheilgen / insbesondren aber sich ein s mehrern / als er mit Rechte auszuführen sich getrauet / nicht anmassen / in dessen Entstehung gewärtigen muß / das er in die / dem Mandato ermerlebetete oder anderweitige arbitrarische Straffen nach Befinden / vertheilet werde / massen dann je demnach in der Sententz der Straffe halber / ob selbige verwickelt sey oder nicht / mit ein kaus werden soll.

3. Wie aber keine Exceptiones hier statt finden müssen / als welche den Grund der Imploration und soltlich die im Mandato zum Grunde gelegte requisita ungestalt / und jedes Theil sein An geben beglaubt zu machen hat. So muß zur information des Richters solches Theil seine Bescheinigung durch beeydeter Zeuam Auffsat / sub poena praeculuzi. bis 3. Tage ante Terminum ad Acta bringen / aber kein förmlicher Beweis / als welcher der Eigenschaft des Summariissimi gar nicht gemäp / gestattet werden; Und weil solche Bescheinigung / ob gleich antiqua possessio zu mehrer Colonnirung mit doceret werden kan / doch hauptsächlich auf die Praesentaneam Possessionem zu richten ist. So muß von jedem Theil selbhe und zwar in incorporalibus. das selbze cum Scientia & Patientia Adversarii exerciret seyn / vermittelst vorerwehelter Bescheinigung deutlich erhärtet werden.

4. Die Zeugen deren sich ein oder ander Theil bedienen wil / müssen auf conclusentes Articulos, entweder vor einer Commission, so jedes Theil dazu ausbringen / und auf eine zu der Justitz verpflichtete Person richten lassen kan / oder durch einen recipirten Notarium, nachdem die Zeugen Ende abgeschworen / verhört / und die Aussagen genau verzeichnet / auch in einen förmlichen rotulum, so bey dem Gerichte verschlossen zu übergeben / gebracht / Interrogatoria aber / wenn sie gleich an statt einer Gegen Bescheinigung dienen solten / auch Exceptiones contra Personas & dicta restitum vor oder bey der Abhörnung nicht zugelassen werden / bey der mündlichen Verhör aber bleibt zwar beyden Theilen frey / ihres zu habende Nothdurfft wider die Zeugen und deren Aussage mit anzuführen / ee können auch zu solchem Ende vor der Verhör die einkommende Rotuli, als welcherhalb es ferner befonderer Publication gebraucher / auf Verlangen dem Gegentheil ad inspicendum vorgelegt werden; Es muß aber das Gerichte oder der Richter auf dasjenige / so die Zeugen nicht ganz inhabil machet / und nicht sofort zu verifiziren / oder sonst altioris indaginis ist / nicht reflektiren / sondern vor demjenigen in summarissimo erkennen / dessen possessio denen Circumstancien nach / am besten bescheneiget oder coloriret ist.

Wie dann auch aus der Gegeneinanderhaltung der Bescheinigung und Gegen Bescheinigung / und administrirenden Umständen zu beurtheilen ist / ob und wie weit ein einiger Zeuge zur Bescheinigung genug seyn könne? auch ob und wie weit auf einigen Adum zu sehen / doch muß derjenige / so den Streit veranlaßt / als Actus Possessorius nicht consideriret werden / wann auch gleich Scientia & Patientia dabey erscheinen möchten.

7. Und obgleich regulariter durch Instrumenta keine Possession erweisen wird; So sollen doch solche/wann sie Possessorios Actus in sich halten/ und von einem neuen Possession eines dritten nicht consistiret/ nicht weniger so weit sie ad colorandum zu statuten kommen/ in summariissimo attendiret werden; Wasfen auch Ocularis inspectio, wann ein Theil darauf provociret/ oder der Richter es nöthig findet/ in summariissimo nicht gänzlich auszuschließen/ so weit selbige die Actus Possessorios und der Zeugen Aussage bey etwann entscheidenden Zweifel klar machen kan/ jedoch muß alles solches de simplici & plano und ohne Veranlass eines ordentlichen Beweises und Gegen. Beweises/ auch ohne anderes disputiren geschehen.

8. Wolte auch ein oder ander Theil anstatt seine angegebene Praesentaneam Possessionem oder zu deren Behauptung dienende Actus lamit oder sonders/ zu beschweigen die des Eides Delation bedienen/ oder Kläger wolte wann Possessio nicht/ sondern nur die Veremtrachtung getäuget wird/ darüber den Epi defetiren/ so steht ihm solches frey/ wiewohl letzten falls/ wann Kläger einiger massen die Turbation beschwaint/ das Gericht zu Abschneidung unnothiger Umfchweiffe/ auch auf das Juramentum Suppletorium oder Purgatorium, dem Besfinden nach/ erkennen kan.

9. Was die Scientiam & Patientiam anlanget/ da ist selbige zu vermuthen/ wenn Actus Possessorii öffentlich und zu solcher Zeit und auf solche Art/ daß der Gegenheil solches wissen können/ geschehen/ wie dann auch die mehrmalige Wiederholung deraußer Actuum und wenn der Gegenheil auf der Nähe sich befindet/ oder seine Angehörige oder Bediente in der Gegend hat/ solche Aufmerksamkeit der Wissenschaft und Duldung vermehret/ hingegen erfolgte ernstliche Contradictiones die erforderliche Patientiam ausschließen und den Actum zu Beschweigung der Possession unkräftig machen.

10. Da auch in Unserm Justitz-Reglement vom 27. Junii 1713 bereits verordnet/ daß auch auf die Coloration gesehen/ von dem so die Defest bringet in summariissimo, wann aber die Jura Petitoria in Actus schon zur Ehndae instruiret und liquid seyn/ obgleich in possessorio nur submitiret/ gesprochen werden sollte: So wollen Wir es hiuho noch mahlet lassen/ und was von Instruction des Petitorii erwehnet/ auch von dem Possessorio Ordinario in Abschneidung aller unnothigen Weilaufzugeit verstanden/ und solches insonderheit/ wan Herrschaft und Unterthanen der praesentation halber streug seyn/ oder prioritat und apprehension der Possession gestritten wird/ genau beobachtet wissen.

11. Wan aber in Summariissimo gesprochen wird/ muß dem succumbirenden Theil im Petitorio oder Ordinario kein Praejuditz zugesogen werden/ hingegen solches Theil/ wenn von dem Ordinario oder Petitorio nicht von selbst abgehen will/ die Klage gebührend vorbringen und daraufferner gebührend verfahren werden/ in dem Fall aber daß succumbens in negatoria sich fundiret/ bleibt das obliegende Theil zwar in der Possession, wober es in Summariissimo geschüget worden/ es muß aber dennoch kein vermeintes Recht erweisen/ und in Zeit von vier Wochen/ nachdem der Abschied rechtskräftig worden/ den Beweis sub poena praesentationis antretten/ wodurch alle wegen Actionis Negatoriae vorkommende Zweifel gehoben/ und keine hingegen ausgefallen Rescripta und Decisa allegiret werden sollen.

12. Da auch in Erb-Fällen das Summariissimum zum offtern sehr gemisbraucher wird ein Erbe den andern durch listige Praevencion zurück und in ein weit aussehendes Petitorium zu setzen/ inwischen von der Erbschaft zu profitiren suchet/ So setzen und ordnen Wir hiermit/ daß/ wenn zwischen Ascendenten und Descendenten sich Erbsähe ereignen/ die Possessio von selbst ohne Apprehension devolviret/ und dagegen kein Actus Prioris Apprehensionis oder Summariissimum allegiret werden sollt.

*Abt. Christian von
243 ref. 1700. 14
103 Maji 1712*

1712. 1. 1. 1. 1.

XX

Ölecke



Gleich falls soll/ wenn ein *Vasallus* stirbet / und sich ein *Successor* findet / so mit richtigem Lehn / Driffen / und Lehns: *Registramen* sein *Successions*: Recht in *continenti* doiret / die *Possessio* ohne Ergreifung / *ipso jure*, auf solchen *Successorem* kommen / doch bleibt denen *Witiben* und anderen / so wieder die Lehnsfolger ein *ius retentionis* zu exerciren befuat seyn / solches derg: halt unbenommen / das sie sich dessen / ohnerachtet der Lehnsfolger *pro Possessore* zu halten / so lange bis sie wegen zusehender *Berechtlame* befriediget seyn / gebrauchen können / und ehe solches geschicht / zu weichen nicht schuldig seyn. Wie dann auch bey *Fidei commissis* *Familia*, wan selbige in *continenti* zu doiren und von dem ersten *Fiduciario* berecht *restituirt* seyn / das Gegentheil aber nicht sofort ein besser Recht beybringen kan / dieses / was hier der Lehne halber *disponiect* ist *obseruirt* / in den Fällen aber / dazwischen Lehns: Folgern oder *Successoribus fidei commissis* *Familia* und *Allodial*: oder ordentlichen Erben / wegen *Qualität* gewisser *Eiend*: *Streu* entsteht / und ein unstreitiges Lehn oder *Fidei commissis*: verhanden / die *presentire* Erbstücke auch mit solchen Lehn oder *Fidei commissis* vermengt seyn / und die *Allodial*: *Qualität* nicht in *continenti* specificke beprachrt werden kan / der Lehne: oder *Fidei commissis* *Successor* in *Summarissimo* bis zum Austrag der Sachen geschüget werden soll.

II. Wann auch in *re corporali* die *Possessio* aus rechtlichen Ursachen in Zweifel gezogen wår / de / in *Summarissimo* nicht so gleich geiprochen werden konte / oder Weiterungen zu besorgen: So soll die *Sequestratio* auch ohne der *Parteyen* Ansuchen ohnverzüglich veranlaßet / dabey aber dahin gesehen werden / daß / wan es füglich geschehen kan / zu Erspahrung der *Sequestrations*: *Kosten* das *streitige* Guth *Salvo jure partium*, gerechtlich verpachtet / sonst aber seine *Wendhaftigkeit* zugelassen werde.

Wan aber der Streit sich über *possessioe rerum incorporalium* enthält: So soll bey vorsgedachten Umständen *inhibitionen* ergehen / hiernächst aber wan *Turbatio* verhanden / Kläger also zur Ungebühr entweder gepfändet / oder ihm sonst einiger Schaden zugesüget worden / soll derjenige / dessen *Possessio* den Vorzug behält / ins läufige *per mandatum de non turbando* geschüret / das etwan noch rüchständige Pfand so fort ohne Entgelt / auch ohne Erstattung des *Putters* / oder da es abhanden kommen / der Werth davor nebst dem *Genuss* davon / welchen inwischen der Gepfändete empfangen müssen / restituirt und der erweisliche Schaden so gleich nach richterlicher Ermäßigung ersetzt werden. Die Unkosten aber sind *ad finem litis* anzuzusetzen / jedoch ist hierunter dasjenige / was vor diesem letzten *Proceß*: gepfändet / oder an Schaden zugesüget / hierunter nicht mit begriffen.

Wir befehlen solchemnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten / Regierungen / *Justitz*: *Collegiis*, *Deamten* / *Magistraten* und Gerichte: *Obrigkeiten* in denen *Städten* und auf dem Lande / wie auch dem *Officio Fiscal* hiermit in *Enaden* / jedoch ernstlich / über dieses Unser König: *Edict* gebührend zu halten und dahin zu sehen / daß überall zur *obseruantz* gebracht und zu solchem Ende gehörig *publicirt* werde. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und ausgedruckten König: *Inselgel*. Geben *Berlin* den 12. *Aprilis* 1718.

Fr. Wilhelm.



L. v. e. v. Ploßb.

Rg 4675

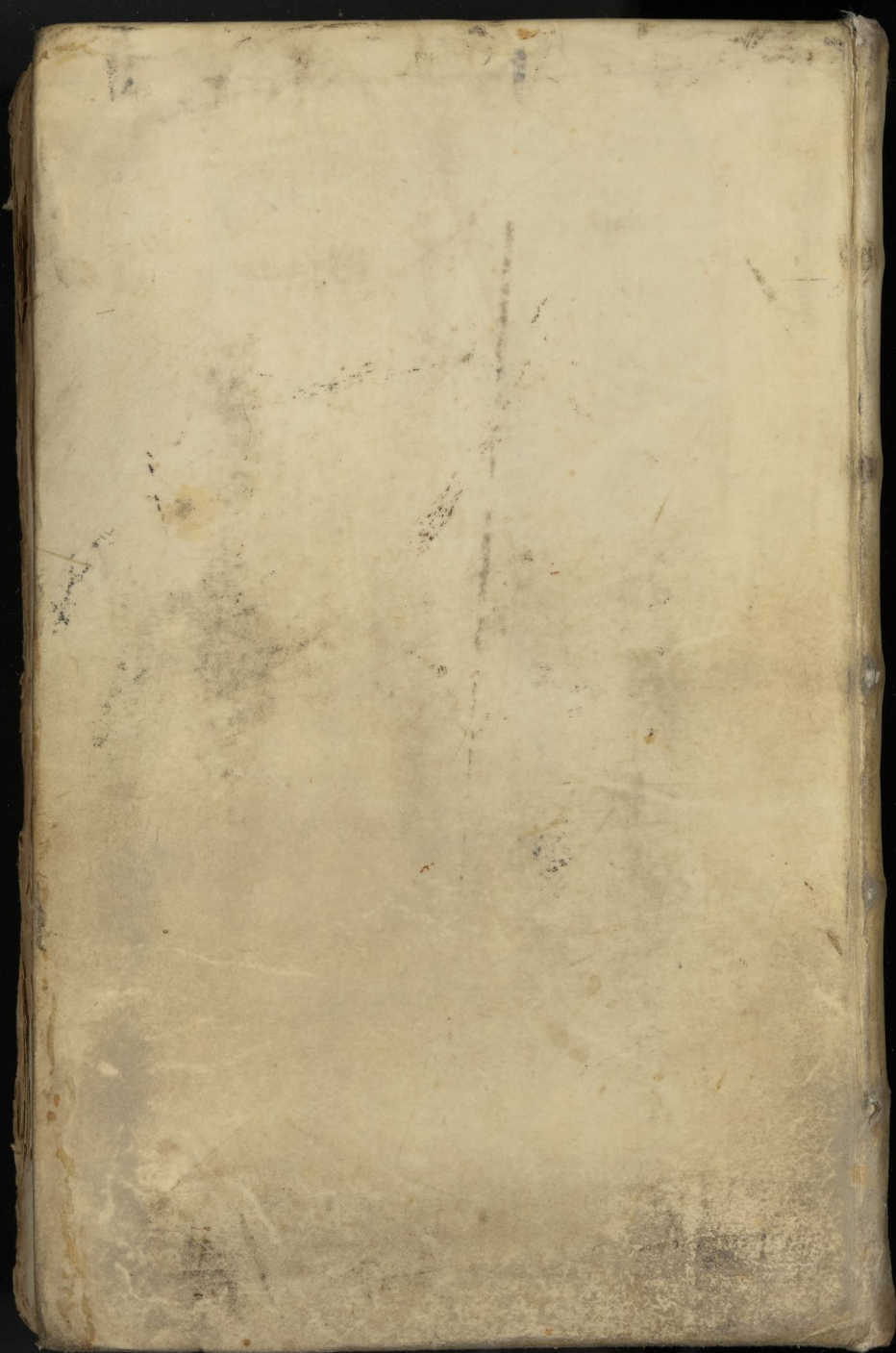
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





A. 14

EDICT

Wegen des

SUMMARISSIMI

POSSESSORII,

Und

Wie die Streitigkeiten wegen der

POSSESSION

auszumachen.

Herzog Wilhelm von
en König in Preussen / Marggraf
es Heiligen Röm. Reichs Erb-Cammere
ring von Oranien / Neuchatel und Val-
urg / Cleve / Gülich / Berge / Steinfom
zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden/
Ragewitz und Mörs / Graf zu Hohenzole-
rnberg / Hohenstein / Zecklenburg / Egingen/
n / Marquis zu der Vohre und Blislingen/
Koslow / Stargard / Laumburg / Batom

te zu wissen: Demnach Wie höchst miß-
billigste Possessorium, so zum Ruhestand der
pieder unbillige Gewalt und Veremdrachtung zu
zweiffe ausgemachet werden solte / solches bisher in
mit dem Ordinarior officers confundiret und die des
Haubt-Sache nur den Weg bahnen müssen / ihre
ahren Mißbrauch verfallen / auch da das Ordina-
pohl in den Aßen satisfam instruiret gewesen / doch
Feite gesehet / aus einem Procelle zweire gemachet
endliche Verwirrung gesehet worden; Das Wir
nmen / in Gnaden resolvirer / daß der Procellus
gewisse Schranken gefasset und alle unziemende

Erge

